



### **§ 3 Verbote**

Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg – Untere Naturschutzbehörde – (§ 5) das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. Wege, Pfade, Steige oder bauliche Anlage zu errichten oder bestehende zu verändern,
3. Veränderungen des Wasserhaushalts jeglicher Art vorzunehmen, insbesondere oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
4. umzubrechen oder zu entwässern,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
10. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
11. Aufforstungen vorzunehmen,
12. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen,
13. Dünger auszubringen, Herbizide (Unkrautvernichtungsmittel) oder Fungizide (Schädlingsbekämpfungsmittel) zu verwenden,
14. eine andere als nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

### **§ 4 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei
2. die landwirtschaftliche Nutzung der einbezogenen Grundstücke im bisher üblichen Umfang und der bisher üblichen Art mit Ausnahme der Ausbringung von Dünger und der Verwendung von Herbiziden und Fungiziden,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen oder Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt und

5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

## **§ 5 Genehmigung**

- (1) Das Landratsamt Regensburg – Untere Naturschutzbehörde – kann im Einzelfall von den Verboten nach § 3 eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturdenkmales vereinbar ist, oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

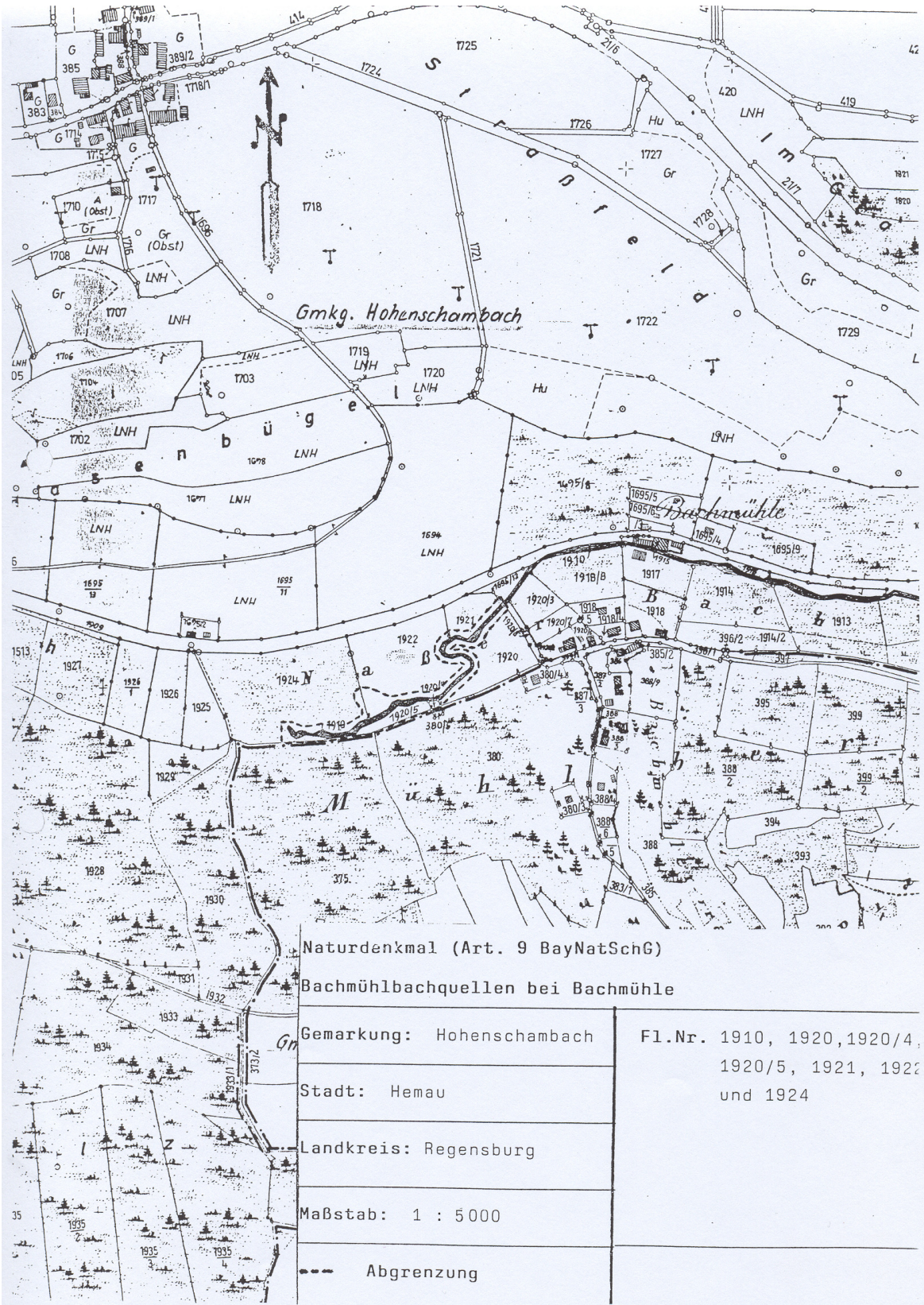
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 9 Abs. 1 – 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Nummern 1 – 14 in dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

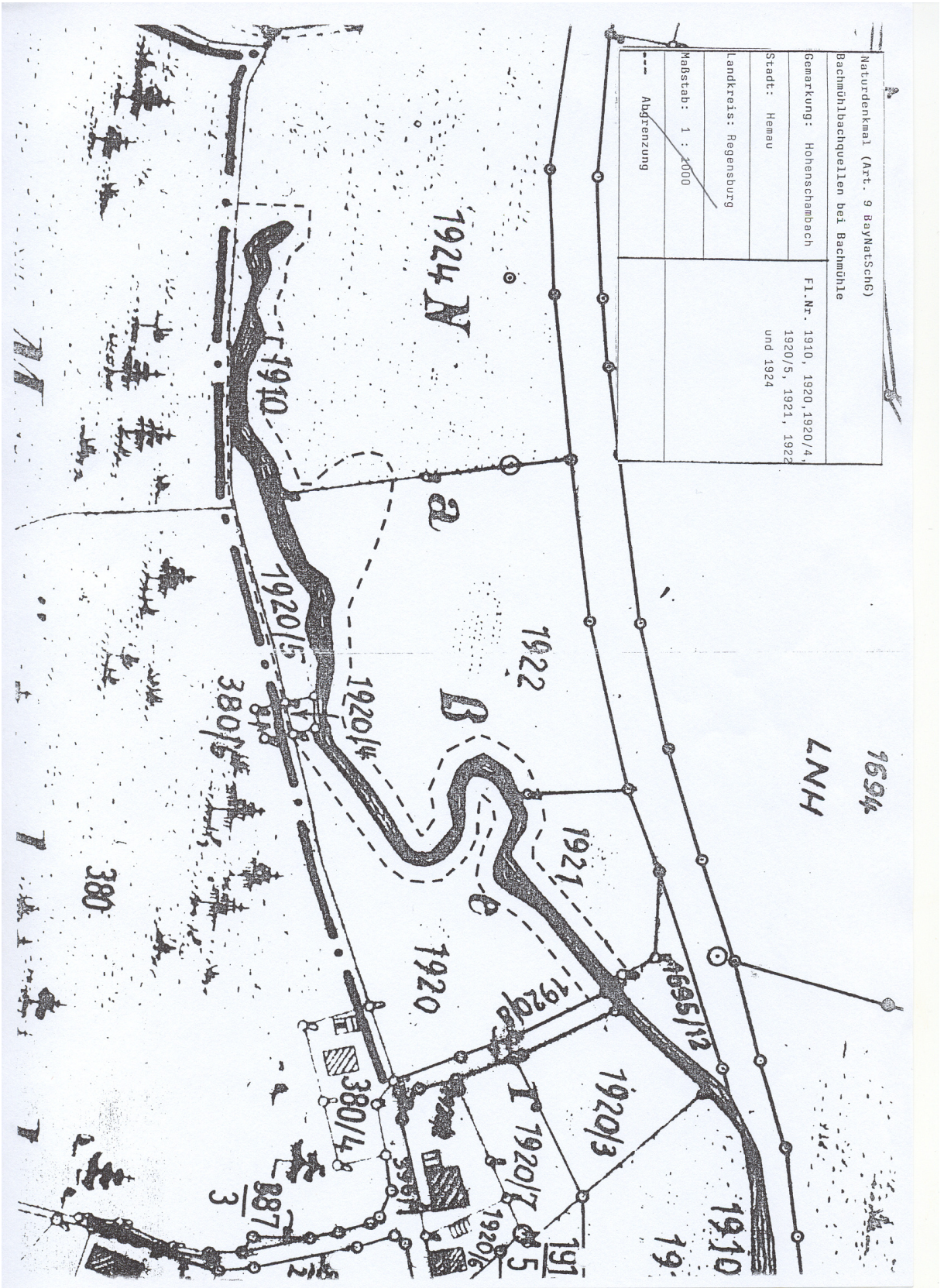
## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Regensburg  
Regensburg,

gez.  
Schmid  
Landrat





Naturdenkmal (Art. 9 BayNatSchG)	
Bachmühlbachquellen bei Bachmühle	
Gemarkung: Hohenschambach	Fl.Nr. 1910, 1920, 1920/4, 1920/5, 1921, 1922 und 1924
Stadt: Hemaun	
Landkreis: Regensburg	
Maßstab: 1 : 4000	
--- Abgrenzung	